
Richtlinie für die Ausbildung zur Fischerprüfung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Ausbildungskonzept
 - 2.1. Unterrichtsplan
 - a) Theoretischer Teil
 - b) Praktischer Teil
 - c) Tierschutz
 - 2.2. Zeitmanagement
 - 2.3. Lehr- und Lernmethoden, Medien
 - 2.4. Virtuelle Ausbildung
 - 2.5. Teilnehmerzahl und Raumangebot
3. Qualifikation der Ausbilder
4. Formales

1. Vorbemerkung

In Nordrhein-Westfalen ist der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs keine Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung. Deshalb kann Anglern aus Nordrhein-Westfalen in anderen Bundesländern die Erteilung eines Fischereischeins versagt werden, wenn nicht die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang der Fischereiverbände nachgewiesen wird. Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang ist daher nicht nur wichtig, um die Erfolgschancen zu verbessern, sondern auch, um sicher in jedem Bundesland einen Fischereischein zu bekommen.

Da die Anforderungen an die Angelfischerei in Bezug auf die gesetzlichen Regelungen, das tierschutzgerechte Verhalten und das Verständnis ökologischer Zusammenhänge ständig wachsen, halten wir eine fundierte Ausbildung zukünftiger Angler für ausgesprochen wichtig. Am Wasser repräsentiert jeder Angler die Fischerei und trägt zu ihrem Ansehen bei. Mit seinem Verhalten am Wasser soll er in der Bevölkerung Verständnis für das Angeln hervorrufen. Als Funktionsträger in den Vereinen sind Angler für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer nach ökologischen Maßstäben verantwortlich, erziehen Kinder und Jugendliche zu einem natur- und tierschutzkonformen Verhalten und setzen Maßstäbe in der Vereinsführung.

Wir meinen, dass in den Vorbereitungslehrgängen Zeit und Gelegenheit gegeben werden soll, den notwendigen Prüfungsstoff sicher zu erlernen und darüber hinaus Themen anzusprechen und Fragen zu beantworten. Auch soll die praktische Fertigkeit im Umgang mit Angelgeräten erlernt und eingeübt werden. Die in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Fischarten müssen nach ihren Erkennungsmerkmalen systematisch besprochen werden. An die Wissensvermittlung sollen hohe



Maßstäbe angelegt werden, damit es auch nach der Prüfung beim Angeln erfolgreich angewendet werden kann.

Damit die Lehrgänge diese Zielvorstellungen erfüllen, haben wir Mindestanforderungen festgelegt, die feste Bestandteile der verbandsinternen Zertifizierung sind. Sie sind nicht rechtsverbindlich nach dem Landesfischereigesetz.

Die Richtlinie des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. für die Ausbildung zur Fischerprüfung sollen den Lehrenden wie den Lernenden als Orientierung dienen und eine gewisse Qualität der Ausbildung sicherstellen. Sie stellt daher eine Norm für die Ausbildung zur Fischerprüfung im Verbandsgebiet dar. Die Richtlinie ist öffentlich und soll den Teilnehmern an den Ausbildungslehrgängen zur Verfügung gestellt werden.

2. Ausbildungskonzept

Dem Landesfischereiverband muss vom Ausbilder ein schriftliches Ausbildungskonzept vorgelegt werden, das Ausführungen zu folgenden Punkten aufweisen muss:

- Unterrichtsplan
 - Theoretischer Teil (Fragen)
 - Praktischer Teil (Fischerkennung und Gerätemontage)
 - Tierschutz
- Zeitmanagement (Zeitlicher Gesamtumfang, Zeiteinteilung und Übungszeiten)
- Lehr- und Lernmethoden, Medien
- Ggf. virtuelle Ausbildung und
- Teilnehmerzahl und Raumangebot

Ein Formblatt steht für diesen Zweck zur Verfügung und kann über die Homepage <https://www.lfv-westfalen.de/content/fischerpruefung/fischerpruefung.php> heruntergeladen oder in der Geschäftsstelle angefordert werden. Das Ausbildungskonzept ist vom Ausbilder zu unterschreiben und mit Namen und Stempel des Mitgliedsvereins zu versehen.

2.1. Unterrichtsplan

a) Theoretischer Teil (Fragen)

Die unten aufgeführten Themen müssen in dem jeweiligen Fachgebiet angesprochen werden. Einige Fragen können mehrmals unter verschiedenen Fachgebieten behandelt werden, um den Lernerfolg zu steigern.

Besondere Aufmerksamkeit bei der Ausbildung zur Fischerprüfung ist dem Fachgebiet Natur- und Tierschutz einzuräumen!

A Allgemeine Fischkunde

Fischsystematik
Körperformen
Körperextremitäten und ihre Funktionen
Äußere und innere Organe
Sinnesleistungen
Physiologie und Stoffwechsel
Fischkrankheiten und -parasiten

B Spezielle Fischkunde

Heimische und nicht heimische Fischarten
Ernährung und Wachstum
Fortpflanzung
Fischbestimmung
Fischerkennung, z. B. nach Bildtafeln (praktische Prüfung)

C Gewässerkunde und Fischhege

Gewässertypen
Abiotische Faktoren in Fließgewässern
Fischregionen
Limnologie stehender Gewässer
Nahrungsnetz
Wasser- und Uferpflanzen
Plankton und Fischnährtiere
Fischbesatz und weitere Hegemaßnahmen
Gewässerverunreinigungen
Maßnahmen bei Fischsterben
Wasserkraft und Durchgängigkeit

D Natur- und Tierschutz

Versorgen von Fischen
Verhalten in der Natur
Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten
Biotopschutz
Waidgerechtigkeit bei der Zusammenstellung des Angelgeräts

E Gerätekunde

Angelmethode

Angelgeräte (Ruten, Rollen, Schnüre, Bissanzeiger, Vorfächer, Wirbel, Gewichte, Haken, Systeme, Köder, Zubehör)

Gerätezusammenstellung (praktische Prüfung)

F Gesetzeskunde

Landesfischereigesetz

Landesfischereiverordnung

Fischeigenossenschaften

Fischereiberater

Fischereiaufsicht

Fischereischein/Erlaubnisschein

Zugang zu Gewässern

Pachtverträge

Umgang mit Fischen

Fischbesatz

Das *Arbeitsbuch Fischerprüfung*¹ wird als Lernhilfe zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung empfohlen. Es ist jedoch als Lern- oder Lehrmaterial nicht verbindlich vorgeschrieben.

b) Praktischer Teil (Gerätemontage und Fischerkennung)

Das Zusammenstellen/-bauen der Angelgeräte ist im Lehrgang zu besprechen und zu üben. Besonderer Wert soll dabei auf Handgriffe und Hilfsmittel gelegt werden, von denen die Haltbarkeit und Widerstandsfähigkeit der Montage abhängt und die in der Prüfung in der Regel nicht abgefragt werden, wie etwa Knoten und die Verwendung von Schnurstoppern. Alternativen zu Bleigewichten sind anzusprechen. Allen Lehrgangsteilnehmern muss die Gelegenheit gegeben werden, die Gerätekombinationen A1-A10 mindestens einmal zusammenzustellen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. Nach Möglichkeit soll auch die Zeit zum Zusammenbauen des Angelgeräts eingeräumt werden, wobei die Montage auf eine exemplarische Gerätekombination beschränkt sein kann.

Bei der Fischerkennung ist auf die besonderen Merkmale der Fische hinzuweisen. Die leicht zu verwechselnden Arten sind gegenüberzustellen und zu vergleichen. Die Fischerkennung ist anhand der Fischkarten oder -tafeln² mehrfach und wiederholt zu üben.

¹ M. Hammer, E. Heddergott & M. Möhlenkamp: *Arbeitsbuch Fischerprüfung*, Landwirtschaftsverlag Münster, 2018, 3. Auflage



c) Tierschutz (Versorgen von Fisch)

Das Versorgen gefangener Fische ist nicht nur im Fachgebiet D des theoretischen Teils bzw. bei der Reihenfolge des Zubehörs im praktischen Teil zu besprechen, sondern auch praktisch durchzuführen. Dazu hat der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. LUKAS³, einen Übungsfisch aus Silikon, entwickelt, an dem die richtige Behandlung demonstriert werden kann. Mit diesem Lernmittel zur Fischerprüfung können die Handgriffe beim Abhaken, Betäuben und Töten durch die Lehrgangsteilnehmer geübt werden. Jedem Lehrgangsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, mindestens einmal den Übungsfisch LUKAS zu versorgen. Vergleichbare Imitate können ebenfalls benutzt werden. Das Töten von lebenden Fischen zu Übungszwecken ist nicht vorgesehen.

2.2. Zeitmanagement (Zeitlicher Gesamtumfang, Zeiteinteilung und Übungszeiten)

Die Lehrgänge dürfen nicht weniger als 24 Zeiteinheiten (Schulstunden à 45 Min.) umfassen (entspricht 18 Zeitstunden), die sich auf mindestens drei Tage verteilen. Das Angebot von Wochenendkursen ist weiterhin möglich, auch wenn sich eine Verteilung des Lernstoffs auf 8-10 Termine zur Vertiefung des Wissens bewährt hat und ausdrücklich empfohlen wird.

Die vorgesehene Zeiteinteilung pro Fachgebiet sowie die vorgesehenen Übungszeiten sind im Ausbildungskonzept (Erstkonzept/Folgekonzept) gesondert darzustellen.

2.3. Lehr- und Lernmethoden, Medien

Neben den unterschiedlichen Lehr- und Lernmethoden sind im Ausbildungskonzept Informationen über die bei der Ausbildung verwendeten Unterlagen und den Einsatz technischer Medien anzugeben. Beim Einsatz von digitalen Trainingsprogrammen oder speziellen Apps zur selbstständigen Übung und Vertiefung sowie dem Unterricht via Videokonferenz ist die verwendete Software anzugeben.

2.4 Virtuelle Ausbildung

In der virtuellen Ausbildung werden verschiedene Formate eingesetzt. Verbreitet sind Video-Tutorials, mit denen die Lehrgangsteilnehmer anhand vorgefertigter Videos unterschiedlicher Art ganz selbstständig lernen können oder Videokonferenzen, bei denen die Teilnehmer dem Ausbilder live vor dem Bildschirm folgen. Letztere Möglichkeit wird vom Verband favorisiert, weil dabei der direkte Kontakt zwischen Ausbilder und Teilnehmern gegeben ist. Der sinnvolle Einsatz dieser

² Fischkarten, -tafeln und -poster mit den Fischarten der Fischerprüfung sind über die Geschäftsstelle des LFV Westfalen und Lippe e. V. zu beziehen.

³ LUKAS, Lernmittel für die Fischerprüfung, ist über den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. erhältlich (www.lfv-westfalen.de).



Technik ist dabei auf den theoretischen Prüfungsteil (Fragen) und die Fischerkennung beschränkt. Die Gerätemontage im praktischen Prüfungsteil ist nach unserer Ansicht nur in Präsenz möglich. Es wird daher neben der klassischen Ausbildung eine Kombination aus Methoden empfohlen (Video-konferenz, Präsenz und mobiles Üben via App), das sog. „blended learning“.

2.5 Teilnehmerzahl und Raumangebot

Die Teilnehmerzahl ist im Ausbildungskonzept (Erst- und Folgekonzept) als Spanne (von...bis...) anzugeben. Dies gilt auch für die Unterrichtung per Videokonferenz. Dazu sollen die Art und Größe (qm) des Schulungsraumes sowie die technische Ausstattung angegeben werden. Diese Angabe entfällt bei der virtuellen Ausbildung.

3. Qualifikation der Ausbilder

Neben dem Ausbildungskonzept ist die Qualifikation der Ausbilder Bestandteil dieser Richtlinie. Bei Ersts Schulungen sowie regelmäßigen Nachschulungen werden vom Verband z. T. durch externe Referenten fachliche und didaktische Inhalte vermittelt, die den Stand des aktuellen Wissens wiedergeben und das Lehren und Lernen erleichtern.

- Ausbilder, die vor 2015 nicht ausgebildet haben, müssen mindestens den Gewässerwartekurs I beim LANUV, Abt. 26 Fischereiökologie und Aquakultur in Albaum absolvieren oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Die Ausbildungstätigkeit vor 2015 ist ggf. durch den Verein zu bestätigen.
- Alle Ausbilder müssen an einem eintägigen Qualifizierungslehrgang teilnehmen, der vom Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. angeboten wird. Nach spätestens 3 Jahren muss die Teilnahme an einem weiteren Qualifizierungslehrgang erfolgen.

4. Formales

Das Ausbildungskonzept, die Teilnahmebescheinigung an einem Qualifikationslehrgang und ggf. die Teilnahmebescheinigung an dem Gewässerwartekurs des LANUV sind dem Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. einzureichen. Nach Prüfung des Ausbildungskonzepts und der Teilnahmebescheinigung wird dem Ausbilder ein Zertifikat erteilt. Dieses berechtigt dazu, mit der Zertifizierung zu werben, das entsprechende Logo zu benutzen und kostenlose Vordrucke in der Geschäftsstelle anzufordern, mit denen der Ausbilder den Lehrgangsteilnehmern bescheinigt, an einem vom Landesfischereiverband zertifizierten Lehrgang teilgenommen zu haben.



Die Berechtigung zur Anforderung der entsprechenden Formulare gilt, solange die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen eingehalten werden. Vor Übersendung der blanko-Teilnahmebescheinigung muss eine Liste der Teilnehmer beim LFV eingereicht werden, damit nachvollzogen werden kann, wer einen zertifizierten Vorbereitungslehrgang besucht hat. Diese Daten werden vom LFV nach dem vorliegenden Datenschutzkonzept verarbeitet.

Die Zertifizierung ist auf drei Jahre befristet. Für die Folgezertifizierung sind ein Folgekonzept und der Nachweis einer erneuten Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang einzureichen. Bitte reichen Sie diese Unterlagen mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Zertifizierung ein.

Für die Erteilung des Erstzertifikats und der Folgezertifikate wird jeweils ein Unkostenbeitrag von 50,00 € erhoben.

Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. behält sich vor, die Einhaltung des Ausbildungskonzepts zu prüfen und die Lehrgänge zu diesem Zweck unangemeldet zu besuchen.